

# Revisionsgesuch betreffend des Bundesgerichtsentscheid 1C\_253/2009

**Verein für demokratische Abstimmungskontrolle und demokratischen Rechtsschutz**  
im Namen von mindestens den folgenden Mitgliedern der Streitgenossenschaft. **Eine vollständige Liste der Teilnehmer der Revision erhalten sie mit unserer vollständigen Revisionsschrift nach Erhalt ihres Urteils.**

gegen

**Regierungsrat des Kantons Zug**

## **Antrag:**

- I. Den Beschwerdeführern sei in der Frage, ob eine eidgenössische Neuauszählung der Abstimmung zu den biometrischen Pässen vom 17. Mai 2009 durch das Bundesgericht anzuordnen sei, rechtliches Gehör zu gewährleisten.
- II. Den Beschwerdeführern sei eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 3000 zuzuschlagen.

## **Begründung**

### **Formell:**

- I. Die Steller des Revisionsgesuchs waren in der Beschwerde 1C\_253/2009 Partei. Daher ist die Beschwerdelegitimation gegeben.
- II. Gemäss Art. 124 Abs. 1 lit. b BGG ist das Revisionsgesuch innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheids einzureichen. Die schriftliche Urteilsbegründung wurde den Beschwerdeführern trotz Urteilsberatung am Donnerstag, 1. Oktober 2009 bis Freitag, 23. Oktober 2009 immer noch nicht eröffnet. Somit wurde die Frist in jedem Fall gewahrt.

## **Materiell:**

- I. Im Urteil vom 1. Oktober 2009 entschied das Bundesgericht die durch den Kanton Zug auf die Beschwerdeführer überwälzten Kosten von 300 CHF pro Beschwerdeführer aufzuheben. Um sich von den Beschwerdekosten zu befreien, war der Gang vors Bundesgericht nötig. Dafür ist dem Verein für Abstimmungskontrolle und demokratischen Rechtsschutz eine Parteientschädigung zu leisten.
- II. Weiter entschied das Bundesgericht, die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten war, was zur Folge hatte, dass der Zuger Regierungsrat, der auf die ursprüngliche Beschwerde gegen das Abstimmungsergebnis der Abstimmung über die biometrischen Pässe nicht eintrat, die Beschwerde nach wie vor nicht beurteilen musste.
- III. Nach Art. 121 lit. c BGG kann eine Revision beantragt werden, wenn einzelne Anträge unbeurteilt geblieben sind. Durch den Entscheid des Bundesgerichts blieb unbeurteilt, ob im Kanton Zug eine neue Auszählung zu erfolgen habe.
- IV. Das Bundesgericht hat in der öffentlichen Urteilsberatung offen gelassen, ob sich ein Stimmbürger in einem anderen Kanton gegen mutmassliche Fehler in der Ermittlung des Abstimmungsergebnis auf dessen Gebiet beschweren kann. Diese Frage könne deswegen offen gelassen werden, weil der Stimmbürger sich auch direkt beim Bundesgericht gegen Fehler des gesamten eidgenössischen Abstimmungsergebnis beschweren könne. Auch hier blieb ein Antrag unbeurteilt.
- V. Zum Zeitpunkt Beschwerdeeinreichung beim Regierungsrat des Kantons Zug hatten die Beschwerdeführer keine Möglichkeit zu ahnen, dass sie eine Beschwerde gegen das gesamte nationale Abstimmungsergebnis beim Bundesgericht direkt einreichen könnten. Dies deswegen, weil Art. 88 BGG eindeutig festhält, dass Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht in der Form von Stimmrechtsbeschwerden bei kantonalen Angelegenheiten nur gegen Akte letzter kantonalen Instanz zulässig sind. Die Beschwerdeführer gingen zu Recht davon aus, um sich überhaupt gegen das nationale Abstimmungsergebnis beschweren zu können, zuerst ein Prozess vor einer kantonalen Instanz führen zu müssen. Dies erst recht

deswegen, weil Art. 77 BPR festhält, dass die Beschwerde nur bei der Kantonsregierung geführt werden soll.

- VI. Selbst wenn das Bundesrecht es vorsehen würde, Stimmrechtsbeschwerden bei eidgenössischen Abstimmungen direkt an das Bundesgericht zu richten, so konnte vom Stimmbürger nicht verlangt werden, dies eindeutig dem Gesetz oder früherer Urteile zu entnehmen.
- VII. Der Beschwerdeführer ging folgerichtig davon aus, dass das Bundesgericht das Urteil vom Zuger Regierungsrat auf die Beschwerden nicht einzutreten, aufzuheben habe und anschliessend der Zuger Regierungsrat darüber zu befinden habe, ob im Kanton Zug selbst Unregelmässigkeiten vorlägen. Erst im Anschluss an ein allfälliges negatives Urteil des Zuger Regierungsrat in der Sache planten die Beschwerdeführer mittels Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht zu gelangen, um auch das eidgenössische Resultat angreifen zu können. Dies u.a. deswegen, weil dieses sehr knapp ausfiel.
- VIII. Aus diesem Gedankengang verzichteten die Beschwerdeführer in ihrer Beschwerdeschrift an das Bundesgericht darauf, eine durch das Bundesgericht angeordnete eidgenössische Neuauszählung zu beantragen. Entsprechend wurde die Begründung gestaltet. Gleichzeitig wurde es unterlassen, ausreichend zu erläutern, wieso eine landesweite Neuauszählung notwendig sei. Durch das Urteil des Bundesgerichts wurde das Recht der Beschwerdeführer auf rechtliches Gehör krass verletzt. Daran ändert auch nichts, dass die Beschwerde zusammen mit zwei anderen Beschwerden, die auch mit dem Abstimmungsresultat der Abstimmung zu den biometrischen Pässen zu tun hatten, behandelt wurde.
- IX. Die Beschwerdeführer verlangen als logische Folge, dass den Beschwerdeführer rechtliches Gehör gewährleistet wird gemäss Antrag.
- X. Bei der Neubeurteilung durch das Bundesgericht sind statistische Gutachten durch dafür kompetente Personen - wie z.B. Mathematiker - über Fehler bei der Auszählung zu berücksichtigen, damit die Grundregeln der Statistik eingehalten werden können. Holt das Gericht nicht selbst Gutachten ein, so anerbieten sich die Beschwerdeführer unter Ansetzung einer angemessenen Frist, dies zu tun.